

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
über die Volksentscheide aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG
in den Ländern Rheinland-Pfalz und Niedersachsen
zustande gekommenen Volksbegehren
— Drucksachen 7/2355, 7/2439, 7/2549 —**

Bericht des Abgeordneten Dr. Riedl (München)

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Nach dem Gesetzentwurf sind im Land Rheinland-Pfalz in den früheren Regierungsbezirken Koblenz, Trier, Montabaur und Rheinhessen, und im Land Niedersachsen im Verwaltungsbezirk Oldenburg und im Landkreis Schaumburg-Lippe nach dem Gebietsstand vom 9. April 1956 bis zum 31. März 1975 Volksentscheide über die Landeszugehörigkeit dieser Gebiete durchzuführen. Das Verfahren der Durchführung von Volksentscheiden nach Artikel 29 Grundgesetz ist weitgehend im „Gesetz über Volksbegehren und Volksentscheid bei Neugliederung des Bundesgebietes nach Artikel 29 Abs. 1 bis 6 des Grundgesetzes“ geregelt. Der vorliegende Gesetz-

entwurf beschränkt sich deshalb auf die Regelung von Besonderheiten.

Der Bund hat nach § 38 des genannten Gesetzes den beteiligten Ländern — zugleich für deren Gemeinden und Gemeindeverbände — die Kosten für die Durchführung der Volksentscheide zu erstatten. Diese werden im vorliegenden Fall auf

2 000 000 DM

geschätzt. Sie sind für 1975 im Entwurf des Haushaltsplans 1975 bei Kapitel 06 02 Tit. 632 02 veranschlagt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 25. September 1974

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Dr. Riedl (München)
Vorsitzender	Berichterstatler